

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Bern, den 3. April 2009

Vernehmlassung Revision Raumplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Totalrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) bzw. zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (REG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

- Aus Sicht des SGB ist die *Bezeichnung des neuen Gesetzes* ein nicht begründeter Rückschritt. Der verfassungsmässige Planungsauftrag wird mit der modischen Titelanpassung von Raumplanungs- zum Raumentwicklungsgesetz unzulässig relativiert. Mit Blick auf das generell seit Jahren festgestellte Vollzugsdefizit muss im Gegenteil der Planungsauftrag betont werden und sich somit auch weiterhin im Titel ausdrücken. Diese begriffliche Präzisierung ist uns deshalb ebenfalls bei den einzelnen Artikeln wichtig.
- Mit dem vorgeschlagenen REG legt der Bundesrat eine *Totalrevision* des RPG vor. Der SGB unterstützt die Stossrichtung ausdrücklich: beispielsweise den Kantonen klarere Vorgaben zu machen, regionale Zusammenhänge bzw. die speziellen Agglomerationsbedürfnisse in funktionalen Räumen stärker einzubeziehen, das seit langem bekannte Übel von überdimensionierten Bauzonen der Gemeinden anzupacken und deshalb auch Massnahmen gegen die Baulandhortung zu ergreifen oder eine konsequente und kompakte öffentliche Verkehrserschliessung zu verlangen. Wir fragen uns aber, ob dafür eine Totalrevision nötig ist. Das dadurch gegebene Risiko, die bewährte und Gesetzeslücken schliessende Gerichtspraxis zum RPG auszuhebeln, scheint uns zu gross und bisher zu wenig bei den Vorarbeiten einbezogen.
- Die Gesetzesrevision gilt als indirekter *Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative*. Aus Sicht der Initianten genügt der Entwurf aber dafür nicht. Der SGB unterstützt die Absicht, die Revision als indirekten Gegenvorschlag zu formulieren. Dazu sind aber griffigere bundesrechtliche Kompetenzen nötig, besonders beim Bedarf und der Bemessung von Bauzonen, die noch zu viele unklare planungsrechtliche Spielräume offenlassen. Wir erwarten, dass die diesbezüglichen Einwände aus Fachkreisen bei der weiteren Arbeit am Gesetzesentwurf berücksichtigt werden. Sonst dürften die heutigen Vollzugsdefizite auch unter dem neuen Gesetz nicht abnehmen.

- Der Gesetzesentwurf will mit neuen Abgaben ökonomische Anreize schaffen, die Ziele des Gesetzes zu fördern. Wir wenden uns nicht grundsätzlich gegen diesen Ansatz. Wir sehen aber überhaupt nicht ein, dass im Gegenzug die bewährte *Mehrwertabschöpfung* für Planungsgewinne neu nur noch als fakultative Gesetzesbestimmung vorgesehen ist. Dies wäre eine falsche grundsätzliche planungsrechtliche Kehrtwende, die wir entschieden ablehnen. Wir beantragen deshalb, in Art. 70 des REG-Entwurfs eine zwingende Formulierung zur Mehrwertschöpfung vorzusehen. Wir erachten diese bewährte Abgabe für die Erreichung der Gesetzesziele als unerlässlich.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Zum **Zweckartikel 1** beantragen wir gemäss den Bemerkungen zum Titel, dass am Begriff „Raumplanung“ festgehalten wird.

Beim **Zielartikel 5** möchten wir konsequenterweise ebenfalls am Begriff „Raumplanung“ festhalten und beantragen, dass hier ein

- neuer Bst. d für die „Konzentration der Siedlungstätigkeit auf weitgehend überbaute Gebiete“ sorgt. Diese Formulierung bestärkt im Gesetz die von der Reform beabsichtigte und begründete kompakte Siedlungsplanung.

Den **Artikel 6 Siedlung und Verkehr** begrüessen wir ausdrücklich, weil er die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr voraussetzt. Wir beantragen hier zusätzlich folgende klärende Ergänzungen:

- Bst. a „(...) gute Voraussetzungen für Versorgung mit Gütern und Dienstleistung“
- Bst. xx „die Siedlung nach aussen begrenzen und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen fördern.“

Es geht darum, raum- und verkehrplanerisch eine optimale Versorgung in kompakten Siedlungsräumen sicher zu stellen. Das Ausfransen an Siedlungsrändern ist ökonomisch und ökologisch unerwünscht und ineffizient.

Den **Artikel 23 Agglomerationsprogramm** unterstützen wir ausdrücklich. Er schafft die Voraussetzung für die Planung in funktionalen regionalen Räumen, die auch über die Kantonsgrenzen hinaus möglich sein muss.

Beim **Artikel 24 Planung in ländlichen funktionalen Räumen** beantragen wir eine zwingende Bestimmung für auf einander abgestimmte Lösungen. Sie ist hier ebenso wichtig wie bei den Agglomerationen.

In **Artikel 28 Bereich Siedlung beantragen** wir,

- in Abs. 1 Bst. a die langfristige Begrenzung der Siedlungsgrösse verpflichtend in den Richtplänen vorzusehen und
- in Abs. 1 Bst. e mit Quoten und Kontingenten bei überhöhtem Zweitwohnungsbestand für ein ausgewogenes Verhältnis des Gesamtwohnungsbestandes zu sorgen.

Mit Kann-Formulierungen in diesen anerkannten sehr schwierigen Problemfeldern gibt es kaum wirksame Lösungen und die heutige unerwünschte Unsicherheit dürfte bestehen bleiben.

Im **Artikel 40 zur Ausscheidung von Bauzonen** begrüssen wir den regionalen Bedarfsnachweis und sofortige Verfügbarkeit als gute Instrumente, um den überdimensionierten Bauzonen der Gemeinden zu begegnen.

- in Abs. 3 erwarten wir, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Festlegung des Baulandbedarfs verbindlicher umschrieben und festgelegt werden.

Die Bundesbehörden sind allein in der Lage, sich den nötigen landesweiten Überblick zu verschaffen und periodisch den Bedarf nach Bauland unter Berücksichtigung aller übrigen Planungs-Massnahmen festzulegen.

Den **Artikel 47 Bauverpflichtung** begrüssen wir ausdrücklich als wirksames Mittel gegen die Baulandhortung.

Wir beantragen aber, auf die kaum rechtlich handhabbaren Ausnahmen gemäss Abs. 1 Bst. a-c zu verzichten und eine klare Frist von beispielsweise 15 Jahren seit dem Zonenentscheid zu setzen und danach ohne wenn und aber die Bauverpflichtung gemäss Abs. 2 durchzusetzen.

In **Artikel 70 Kantonale Abgaben** beantragen wir, wie bereits oben erwähnt, eine zwingende Formulierung zur Mehrwertabschöpfung.

Sie ist für den Vollzug des Gesetzes nötig und dient auch der Finanzierung von vermehrt notwendigen Rückzonenentscheiden. Es reicht sicher nicht, ein bewährtes Instrument mit ebenfalls nur fakultativ vorgesehenen und in ihrer Wirkung ungewissen Lenkungsabgaben gemäss Abs. 2 zu ersetzen.

Diese Mehrwertabschöpfung soll auch für Umnutzungen gemäss Art. 56 des Gesetzesentwurfs gelten, den wir grundsätzlich begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Einschätzungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär